

Bearbeitung von Jugendsachen durch die Polizei

Von Jürgen Ogradowski, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Köln

Vorbemerkungen:

Die nachfolgende Abhandlung befasst sich im Schwerpunkt mit der Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen gegen Kinder und Jugendliche auf Grund der handlungsleitenden gesetzlichen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), der einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) sowie des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und der korrespondierenden Bestimmungen der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382.

1. Einführung¹

Der Verfasser war sieben Jahre Leiter der Kölner Ermittlungskommission „TASNA“, die sich mit der Bekämpfung von Taschendiebstahlsdelikten, überwiegend begangen durch bosnische Kriegsflüchtlingsfamilien, befasst hat.

Danach wurde er stellvertretender Leiter im KK 57, zuständig u.a. für minderjährige Intensivtäter, in dem er auch heute noch tätig ist. Der Autor kann daher auf eine jahrelange Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen „Straftätern“ zurückgreifen. In diesem Aufgabenbereich war es notwendig, dass er sich nahezu täglich mit der gesamten einschlägigen Maßnahmenpalette der StPO, des PolG und des JGG sowie des SGB III (Kinder- und Jugendhilfe) u.a. auseinander zu setzen hatte.

Die nachfolgenden Informationen sollen vor allem einen theoretischen Überblick über die möglichen Zwangsmaßnahmen geben, wobei die einschlägigen Maßnahmen ausführlicher, die eher selten anzuwendenden Ermächtigungen nur oberflächlich erläutert werden. So werden auch die rechtlichen Möglichkeiten, die sich aus dem Polizeigesetz ergeben, weitgehend als bekannt vorausgesetzt und nur unter bloßem Verweis auf die relevanten Vorschriften angesprochen.

Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf Vollständigkeit oder gar Gerichtsfestigkeit gegeben wird. Die Ausführungen beruhen auf den oben genannten Rechts- und Dienstvorschriften, auf Erfahrungswerten mit den beteiligten Kölner Behörden, wie Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Jugendamt etc. und auf – teilweise zitierten – Gerichtsurteilen aus der JURIS-Datenbank.

Die Jugendkriminalität ist seit Jahren Inhalt von Presseveröffentlichungen und aktueller denn je. Dazu haben nicht nur die jüngsten Ereignisse in Emsdetten und die vieldiskutierten Amoklängen beigetragen, sondern auch die schon etwas länger zurückliegende Erscheinungsform der „Crash-Kids“ in Berlin und Hamburg sowie die damit einhergehende Diskussion in der Öffentlichkeit, ob geschlossene Heime überhaupt oder vermehrt einzurichten seien.

Da nachweislich nach wie vor ein kleiner Kreis von minderjährigen Tätern für einen großen Teil der Gewaltkriminalität verantwortlich ist, haben viele Polizeibehörden die Bekämpfung der Ju-

gendkriminalität intensiviert. So werden speziell fortgebildete Jugendsachbearbeiter eingesetzt, Intensivtäterkonzepte entwickelt und umgesetzt und Kooperationen mit beteiligten Behörden und Trägern der Jugendhilfe eingegangen.

Dem Jugendsachbearbeiter bleibt es in der alltäglichen Praxis jedoch überlassen, ob und welche rechtlichen Maßnahmen er gegen Minderjährige treffen kann und darf. Häufig genug setzen ihm die Rechtsvorschriften enge Grenzen, die nach Ansicht Einzelner manchmal zu weit gehen.

Deshalb sollen hier auch die allgemein weniger bekannten Möglichkeiten thematisiert werden, um Sprüche oder Gedanken wie „das kann doch wohl nicht war sein, wieso wird der wieder entlassen“ auf ein erklärbares Maß zu reduzieren.

Um einen Einstieg in die relativ vielschichtige und teilweise komplizierte Thematik zu finden, wird zunächst ein kurzer Überblick über die Anwendbarkeit einschlägiger Vorschriften auf Minderjährige gegeben. Vorausgeschickt wird die dogmatische „Einstufung“ von Personen im StGB und der StPO. Im Bewusstsein, dass Letzteres für viele Leser überflüssig erscheinen mag, halte ich jedoch auf Grund eigener Erfahrung aus Fortbildungsveranstaltungen oder auch aus Ergebnissen von Vorgangskontrollen die entsprechenden Definitionen und Erläuterungen für grundlegend und bedeutsam. Nach meiner Auffassung sollten Polizei, Justiz und andere beteiligte Behörden mit „einer Sprache“ sprechen. Die Informationen dürften deshalb auch hilfreich für Anregungen und Anträge bei den zu beteiligenden Behörden sein.

2. Begriffsdefinitionen aus der StPO und dem StGB

Gegenüber Personen ab einem Alter von 14 Jahren (zur Tatzeit) sind das StGB und die StPO anwendbar. Bei 14 bis 21 –jährigen Personen (zur Tatzeit) ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG) zusätzlich zu beachten. Schon hier sei angemerkt, dass das JGG im Wesentlichen auf dem Erziehungsgedanken aufbaut. Dies zeigt sich in der Sanktionsauswahl und –bemessung. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat herausragende Bedeutung.

Kinder, also Personen unter 14 Jahren, sind nach § 19 StGB schuldunfähig, weil strafunmündig (=absolutes Prozesshindernis mit der Folge der Einstellung des Verfahrens). Sie können nach der überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur somit weder „einer Straftat verdächtig“ noch „Beschuldigte“ sein. Deshalb lassen nur wenige StPO-Vorschriften Eingriffsmaßnahmen gegen Kinder zu.

Dennoch sind die Bürger Straftaten von Kindern nicht schutzlos ausgeliefert. Der Polizei bleiben zahlreiche Eingriffsmöglichkeiten auch mit freiheitsentziehendem Charakter, insbesondere nach den Polizeigesetzen der Länder sowie Anregungs- bzw. Antragsrechte im Privatrecht² nach den §§ 1631, 1666 BGB und dem § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) gegenüber dem Jugendamt.

Anmerkung:

Das PsychKG³ ist erst ab dem 18. Lebensjahr anwendbar. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext, sondern aus dem Kontext des Gesetzes (Quelle: Kölner Familienrichter).

2.1 Wie wirkt sich die Strafmündigkeit der Kinder auf die StPO aus?

Die §§ 152, 161 und 163 StPO fordern als Voraussetzung bestimmter strafprozessualer Maßnahmen den Anfangsverdacht einer Straftat. Diese muss tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft begangen worden sein⁴.

Ein solcher Verdacht liegt (schon) vor, wenn *zureichende tatsächliche Anhaltspunkte*, die auf Tatsachen beruhen (keine Vermutungen), es wahrscheinlich machen, dass ein Tun oder Unterlassen den Tatbestand eines Gesetzes erfüllt.

Beachte:

Sieht man beispielsweise auf der Streifenfahrt sich prügelnde Personen, ist die Polizei nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen, da der Verdacht einer Körperverletzung vorliegt. Ihr bleibt insofern kein Beurteilungsspielraum. So ist auch dann eine Strafanzeige vorzulegen, wenn sich der Agierende z.B. auf Notwehr beruft oder Schuldausschlussgründe (u.a. entsprechender Blutalkoholwert) vorliegen könnten.

Eine Anzeige ist ebenfalls vorzulegen, wenn bei Antragsdelikten kein Strafantrag gestellt wird, denn die StA könnte später öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejahen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vorfall ein Privatklagedelikt beinhaltet und der aufnehmende Beamte das öffentliche Interesse verneint. Die letztendliche Entscheidung darüber steht – wie bei Antragsdelikten – nur der StA zu.

Zudem soll es vorgekommen sein, dass einem anzeigerstattenden Kind seitens der Polizei aufgetragen wurde, zunächst mit seinen Eltern bei der Polizei zu erscheinen, da nur diese bei einem Antragsdelikt antragsberechtigt seien. Falls dies das Kind vergisst oder die Eltern erscheinen nicht und der Beamte schreibt auch im Nachgang keine Anzeige, würde der o.g. Verfolgungsverpflichtung –trotz fehlendem oder nicht gestellten Strafantrages– nicht genüge getan. Der Beamte würde sich möglicherweise dem Vorwurf der Strafvereitelung aussetzen.

Nur die StA hat einen gewissen Handlungsspielraum, den Anfangsverdacht bei offensichtlich vorliegenden Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen zu verneinen, also (zunächst) kein Verfahren einzuleiten. Zu denken ist hier an die in der Praxis nicht seltenen Fälle, wenn ein Polizeibeamter eine offensichtlich rechtmäßige Amtshandlung vornimmt und dann Widerstand geleistet wird, den der Beamte mittels unmittelbaren Zwanges (Körperverletzung z.N. des Gegenübers) bricht. Wenige würden neben der Widerstandsanzeige auch noch eine gesonderte Anzeige gegen den Polizeibeamten fertigen. Die Polizei legt den Sachverhalt und ihr Handeln in der Anzeige wegen Widerstandes ohnehin nieder. Die StA bewertet dann auch gleichzeitig das Verhalten des Polizeibeamten. Insofern wurde dem Ermittlungszwang und der Dokumentation aus polizeilicher Sicht ausreichend Rechnung getragen.

Das Legalitätsprinzip beinhaltet auch, dass bei unklarer Rechtslage der StA der Sachverhalt regelmäßig mit einer Anzeige vorzulegen ist. Die StA prüft sodann, ob das Verhalten den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt.

Auch wenn nur strafunmündige Kinder bei einer wechselseitigen Körperverletzung beteiligt sind, hat die Polizei eine Strafanzeige zu fertigen. Die Gründe sind in der PDV 382, Ziff. 3.1.1 nachlesbar aufgeführt. Insbesondere ist anzumerken, dass die

Strafverfolgungsorgane in diesem Zusammenhang auch hinsichtlich mittelbarer Täterschaft ermitteln müssen oder/und auch im Hinblick auf zivilrechtliche Forderungen oder den Tatbestand der Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht. Zu ergründen ist also im Besonderen, ob an einer Tat eines Strafunmündigen auch strafmündige Personen beteiligt waren.

Merke:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, die nach Art. 20 GG Verfassungsrang hat, gibt es jedoch keine Aufklärung „um jeden Preis“.

2.2 Verdächtiger

Richtet sich der Anfangsverdacht gegen eine Person, handelt es sich bei dieser um den Verdächtigen.

Definition:

Ein Verdacht besteht nach gängiger Rechtsauffassung schon, wenn der Schluss auf die Begehung einer Straftat, auch des Versuchs, gerechtfertigt ist und Anhaltspunkte vorliegen, die die Täterschaft oder Teilnahme des Betroffenen als möglich erscheinen lassen, sog. Anfangsverdacht. „Der Anfangsverdacht muss es nach kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt“⁵.

Ein Tatverdacht allein begründet aber noch keine Beschuldigteneigenschaft, noch zwingt er ohne weiteres zur Einleitung von Ermittlungen. Wenn eine Strafanzeige gefertigt wurde, wird ein Verdächtiger in vielen Fällen als Beschuldigter zu behandeln sein.

Beachte:

Es kommt stets auch auf die (erhöhte) Stärke des Verdachtes an.

2.3 Beschuldigter

Wann ist der Tatverdächtige als *Beschuldigter* zu behandeln?

Der Verdächtige ist/wird dann zum Beschuldigten, wenn

a) tatsächliche Anhaltspunkte es wahrscheinlich machen, dass diese Person eine Straftat begangen hat oder sie an dieser beteiligt war (s.o., also der Verdächtige) *und*

b) gesteigerte Verdachtsmomente vorliegen, also weitere Indizien, die den bisherigen Verdacht erhärten bzw. erhöhen.

Dies hat die Polizei – im Gegensatz zum Vorliegen eines Anfangsverdachtes – nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

Der Beurteilungsspielraum eines Vernehmenden kann sich in Abhängigkeit zur Stärke des Verdachts jedoch so verengen, dass sich der Beschuldigtenstatus automatisch ergibt⁶.

In der Praxis gibt es zahlreiche Fälle, in denen zunächst „nur“ eine Verdachtsslage (im Hinblick auf die Tat) begründet werden kann. Dann wird häufig durch weitere Ermittlungen, z.B. durch eine – erfolgreiche – Durchsuchung der Tatverdacht zu erhärten sein. Auch deshalb hat der Gesetzgeber die Eingriffsschwelle bei Maßnahmen wie nach § 102 StPO so relativ niedrig angesetzt. Erst dann wird ggf. aus dem Verdächtigen ein Beschuldigter.

Das in mancher Literatur erwähnte Kriterium der Anzeigenerstattung oder der Ermittlungsmaßnahmen gegen eine Person rechtfertigt somit nicht zwangsläufig die Beschuldigteneigenschaft!

Das Kriterium der Beschuldigteneigenschaft hat Folgen für die (kriminal-)polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf Vernehmungen. Die StPO kennt in diesem Zusammenhang ausschließlich die Zeugen- und die Beschuldigtenvernehmung. Verdächtige sind deshalb „nur“ als Zeugen zu befragen.

Dies geschah zu Recht in dem gerichtlich bewerteten Fall „Ammersee“⁷. Inhalt des Urteils in Kurzform: ein schon früh im Verfahren wegen Mordes an seiner Ehefrau als tatverdächtig geltender Ehemann wurde lange als Zeuge vernommen und erst dann als Beschuldigter belehrt, als nach einer Wohnungsdurch-

suchung nach § 102 StPO (hier ist nur die Verdächtigeneigenschaft gefordert) weiteres Beweismaterial sichergestellt wurde.

Leitsatz:

Ist der Täter in einem bestimmten Personenkreis zu suchen, so müssen nicht alle Betroffenen zwangsläufig sofort als Beschuldigte behandelt werden („einer kann es gewesen sein“).

Zu beachten sind jedoch das neueste Urteil des BGH zu der Ausdehnung des materiellen Beschuldigtenbegriffs und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die frühzeitige Belehrungspflicht⁸.

2.4 Sonderfall

Allgemein bekannt ist auch die Problematik z.B. bei Verkehrsunfällen-, wenn die Polizei am Ereignisort erscheint und den ersten Anwesenden befragt „was ist passiert?“

Diese erste kurze Befragung ist ohne Belehrung zulässig. Erst dann, wenn der Beamte den einen als Zeugen und den anderen als Verdächtigen/Beschuldigten „qualifiziert“, darf eine weitere Befragung nur mit einer entsprechenden Belehrung fortgesetzt werden. Dogmatisch handelt es sich um eine so genannte informatorische Befragung eines Zeugen ohne das Erfordernis der Belehrung.

Verweigert der (später ermittelte) Beschuldigte die weitere Aussage, kann/muss das zunächst Erfragte durch die Zeugenvernehmung des fragenden Beamten in das Verfahren eingebracht werden.

2.5 Weitere Begriffsbestimmungen

| | | |
|------------------------|---|---|
| Angeschuldigter | = | StA/Anklage § 157 StPO, „öffentliche Klage erhoben“ |
| Angeklagter | = | vor Gericht § 157 StPO „Eröffnung des Hauptverfahrens“ |
| Vermutung | = | Möglichkeit, z.B. bei § 102 StPO die Erfolgsvermutung |
| Verdacht | = | Wahrscheinlichkeit z.B. §§ 102, 152 StPO |
| Dringender Verdacht | = | hohe, große Wahrscheinlichkeit („mehr als 50%“) oder dringende Gründe, z.B. §§ 112, 111 StPO |
| Hinreichender Verdacht | = | Wahrscheinlichkeit der Verurteilung (§ 203 StPO) StA-Anklage (ggf. weniger als dringender TV) |
| Befürchtung | = | mehr als „Vermutung“, weniger als „Gefahr“ also ein Stadium zwischen „Möglichkeit“ und „Wahrscheinlichkeit“, so z.B. § 127 b StPO |
| Gefahr | = | Wahrscheinlichkeit, nach den PolGes., Vergleichbar Verdacht nach der StPO |

(wird fortgesetzt)

Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis
61. Jahrgang

Herausgeber:

Jörg Ziercke,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Reinhard Chedor,
Leiter des LKA Hamburg

Hans-Werner Rogge,
Direktor des LKA
Schleswig-Holstein

Helmut Huber,
Präsident des LKA Thüringen

Uwe Kolmeyer,
Direktor des LKA Niedersachsen

Frank Hüttemann,
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

Dieter Büddefeld,
Direktor des LKA Brandenburg

Hans-Heinrich Preußinger,
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

Paul Scholz,
Präsident des LKA Sachsen

Wolfgang Gatzke,
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

Klaus Hiller,
Präsident des LKA Baden-Württemberg

Peter Raisch,
Präsident des Hessischen LKA

Peter-Michael Haebeler,
Ltd. Kriminaldirektor,
Leiter des LKA Berlin

Harald Weiland,
Direktor des LKA Saarland

Ingmar Weitemeier,
Direktor des LKA Mecklenburg-
Vorpommern

Johann Georg Koch,
Präsident des Bayerischen LKA

Rainer Kasecker,
Ltd. Kriminaldirektor, DHPol

Redaktion:

Klaus Jürgen Timm,
Chefredakteur,
Präs. d. Hess. LKA a. D.,
Telefon u. Telefax: 06128/858932,
e-mail: Klaus.Timm@gmx.de

Horst Clages,
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,
Im Kornfeld 6, 51491 Overath,
Telefon 02204/979841,
Telefax 02204/979876
e-mail: Horst.Clages@t-online.de
(verantwortlich für KR-SKRIPT)

Prof. Dr. Jürgen Stock,
Vizepräsident im BKA,
65173 Wiesbaden,
Telefon 0611/55-12348,
e-mail: Juergen.Stock@bka.bund.de

Prof. Dr. Jürgen Vahle,
Dornberger Straße 38, 33615 Bielefeld,
Tel. 0521/123223
(verantwortl. für Recht aktuell)

Redaktion Schweiz:

Dr. Peter W. Pfeifferli (Leitung),
Abteilungsleiter, Kantonspolizei Zürich,
Tel. +41(0)442472401

Dr. Felix Bänziger,
Stellvertretender Generalprokurator, Bern

Fürsprecher Jürg Noth,
Chef Grenzwachtkorps GWK, Eidg.
Finanzdepartement Bern

lic. iur. Bruno Fehr,
Chef Kriminalpolizei St. Gallen

**Kriminalkommissär
Markus Melzi**,
Chef Medien und Information,
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Dr. Silvia Steiner, Staatsanwältin,
Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

Verlag:

Kriminalistik Verlag · Verlagsgruppe
Hüthig Jehle Rehm, Postfach 10 28 69,
Im Weiher 10, 69018 Heidelberg,
Telefon 06221/489-416,
Fax 06221/489-624.
Internet <http://www.kriminalistik.de>.

Geschäftsführer:

Clemens Köhler

Programmleitung: Dr. Martin Cramer

Verlagsredaktion:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416;
e-mail: judith.hamm@hjr-verlag.de.

Anzeigen:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 34 vom
1. Januar 2007.

Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 2007: Inland: € 129,- +
€ 20,- Versandkosten = € 149,-. Ausland:
€ 129,- + € 26,- Versandkosten = € 155,-;
sFr 235,- inkl. Versandkosten. Einzelheft
€ 12,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für
Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen
Immatrikulationsbescheinigung):

€ 70,- zzgl. Versandkosten. Alle Preise ver-
stehen sich inkl. MwSt. Der Abonnement-
preis wird im voraus in Rechnung gestellt.
Der Abonnement kann bei Neubestellung
innerhalb von 10 Tagen schriftlich durch Mit-
teilung an die Hüthig Jehle Rehm Verlags-
gruppe widerrufen. Zur Fristwahrung
genügt die rechtzeitige Absendung des
Widerrufs (Datum des Poststempels). Das
Abonnement verlängert sich zu den jeweils
gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es
nicht 8 Wochen vor Ablauf des Bezugszeit-
raums schriftlich gekündigt wird. Bankver-
bindung: Postbank Ludwigshafen (BLZ
54 510 067) Kto. 4 799 673; Bad.-Würt.
Bank (BLZ 67 220 020) Kto. 5 307 228 600.

Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-
träge – auch die bearbeiteten Gerichts-
scheidungen und Leitsätze – sind urheber-
rechtlich geschützt. Übersetzung, Nach-
druck – auch von Abbildungen –, Vervielfäl-
tigungen auf photomechanischem oder
ähnlichem Wege oder im Magnettonver-
fahren. Vortrag, Funk- und Fernseh-
sendung sowie Speicherung in Datenverarbei-
tungsanlagen – auch auszugsweise – sind
nur mit Quellenangaben und nach schriftli-
cher Genehmigung durch den Verlag ge-
stattet. Namentlich gezeichnete Artikel
müssen nicht die Meinung der Redaktion
wiedergeben. Unverlangt eingesandete Ma-
nuscripte – für die keine Haftung übernom-
men wird – gelten als Veröffentlichungsvor-
schlag zu den Bedingungen des Verlages.
Es werden nur unveröffentlichte Originalar-
beiten angenommen. Die Verfasser erklä-
ren sich mit einer nicht sinnentstellenden
redaktionellen Bearbeitung einverstanden.
Mit der Annahme eines Manuskriptes ge-
hen sämtliche Verfügungs- und Verwer-
tungsrechte auf den Verlag über.

Vertrieb:

Rhenus Medien Logistik GmbH, Abo-
Service, Jutta Müller, Justus-von-Liebig-Str. 1,
D-86899 Landsberg, Tel. 08191/97000-641,
Fax 08191/97000-103,
e-mail: jutta.mueller@rhenus.de.

Schweiz:

Vertriebsstelle Schweiz
(Zahlungen, Adressänderungen):
Ursula Meier, Giacomettistr. 1, CH-8049
Zürich, Tel. Fax +41(0)443421991, e-mail:
kriminalistik@gmx.ch, Jahresabonnement
sFr 235,- inkl. Versandkosten.

Leitung Herstellung: Horst Althammer

Layout: Carmen Christ

Satz/Druck:

Zimmermann Druck, Widukindplatz 2,
58802 Balve